



Im Nachweisverfahren Bevollmächtigung des Entsorgungsunternehmens ermöglichen

Pressemeldung vom 19. Mai 2009

Die BDSV hält an ihrer Auffassung fest, dass Erzeugern gefährlicher Abfälle die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, die Entsorgungsunternehmen, die sie mit der Entsorgung der gefährlichen Abfälle beauftragen, zusätzlich auch zur Abwicklung des Nachweisverfahrens über die durchgeführte Entsorgung zu ermächtigen. Dafür besteht gerade vor dem Hintergrund der obligatorischen Einführung des elektronischen Nachweisverfahrens zum 01.04.2010 ein praktisches Bedürfnis: Kleine abfallerzeugende Betriebe mit nur wenigen Nachweisen werden sonst in überproportionale Investitions- und Vorhaltekosten getrieben. Das aber passt überhaupt nicht in die allgemeine Wirtschaftssituation.

Nach überwiegender Rechtsmeinung, die sich insbesondere die Behörden zu Eigen machen, soll sich jedoch aus Paragraf 3 Absatz 4 der geltenden Nachweisverordnung ein sog. Bevollmächtigungsverbot ergeben. Dies diene dazu, die „Eindeutigkeit der Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Nachweispflichten“ sowie die „Transparenz der Entsorgung“ sicherzustellen. Von jeher hat aber die BDSV diese Argumente für nicht schlüssig gehalten. Denn auch bei einer Ermächtigung des Entsorgers würde der Abfallerzeuger für den Entsorgungsvorgang verantwortlich bleiben und als Verantwortlicher eindeutig erkennbar sein.

Zuletzt hat die BDSV ihre Position im Rahmen des von der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) durchgeführten Anhörungsverfahrens zum Entwurf der neuen „Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren“ vertreten. Wie die LAGA-Geschäftsstelle der BDSV jetzt unter dem 14.05.2009 mitgeteilt hat, hat sich die eigens eingesetzte Ad-hoc-AG nach wie vor nicht in der Lage gesehen, dem Petitum nach Aufgabe des Bevollmächtigungsverbots zu folgen. In der neuen Vollzugshilfe soll die bisherige Behördenauffassung also offenbar festgeschrieben werden.

BDSV-Geschäftsführer Dr. Rainer Cosson bedauert dies ausdrücklich: „Leider hat sich die LAGA wiederum auf ihren streng rechtstechnischen Standpunkt zurückgezogen, ohne aber die praktischen Bedürfnisse für eine Ermächtigungsmöglichkeit zu reflektieren. Unser Verband wird aber nicht lockerlassen. Unsere Entsorgungsbetriebe können den Service der Nachweisführung bieten, ohne dass es zu Intransparenzen bzw. Rechtsverlusten kommt. Notfalls muss eine Änderung der Nachweisverordnung ins Auge gefasst werden.“

Ansprechpartnerin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:

Dr. Beate Kummer

- Umweltkommunikation -

BDSV – Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V.

Berlin/Düsseldorf

Mobil: 0151-19381186

Mail: buero@beate-kummer.de

Informationen zur BDSV:

Die BDSV ist ein bundesweit tätiger Wirtschaftsverband. Sie vertritt die Interessen von über 600 Unternehmen, die in den Bereichen Stahlrecycling und weiteren Entsorgungsdienstleistungen tätig sind. Die Unternehmen beschäftigen derzeit etwa 35.000 Mitarbeiter und erwirtschaften einen Jahresumsatz von etwa 10 Mrd. Euro. Die BDSV ist damit der größte Stahlrecycling-Verband in Europa.